



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Vorab per Telefax

Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

Gemeinde- und Städtebund RP
Dr. Thomas Rätz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Fax: 06131/2398-139

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl	Datum
815-34-Funk/TR/nm		6.18.40.019	-2431	29.11.2017

Einführung von per Funk auslesbaren Wasserzählern durch kommunale Unternehmen
Sitzung der Arbeitsgruppe "Wasserversorgung" des GStB RP am 24. Oktober 2017
Anpassung der GStB-Satzungsmuster

Sehr geehrter Herr Dr. Rätz,

als Anlage erhalten Sie die überarbeitete Fassung meines Textvorschlages vom 25. August 2017 für eine Änderung des Satzungsmusters der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung. Insbesondere habe ich entsprechend der Erörterung während der oben genannten Sitzung die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung gestrichen.

Sofern die Wasserversorgung in einer Kommune privatrechtlich ausgestaltet ist, wäre der Wasserversorgungsvertrag entsprechend zu gestalten.

Außerdem möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass nach § 19 Abs. 4 LDSG grundsätzlich ein Widerspruchsrecht gegen eine automatisierte Datenverarbeitung mit einem per Funk auslesbaren Wasserzähler besteht. Dann ist vom Versorgungsunternehmen jedenfalls eine Interessenabwägung vorzunehmen, die die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.

Für etwaige Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Smolle

- Anlage -

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz

sm1711282_2.
docx

Stand 28.11.2017

„Das Wasserversorgungsunternehmen bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wird ein per Funk auslesbarer Wasserzähler für Abrechnungszwecke eingesetzt, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es wird nur ein uni-direktionales Gerät verwendet bzw. nur auf diese Art betrieben.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und –nummer erhoben.
- Auf den turnusmäßigen Ablesezeitraum, in der Regel einmal jährlich, ist rechtzeitig vorher in den amtlichen Bekanntmachungsorganen hinzuweisen.
- Es dürfen nur die dazu vorgesehenen Lesegeräte die Wasserzähler auslesen können.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abzusichern.

Die Erhebung darüber hinausgehender Daten durch Empfang des Funksignals darf nur anlassbezogen und zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage oder anderen öffentlichen Interessen, insbesondere zur

- Gewährleistung der Trinkwasserhygiene
- Leckortung bzw. Auffinden von Leckagen;
- Überprüfung eines Verdachts der Manipulation des Wasserverbrauchs

erfolgen, soweit dies erforderlich ist.“